

Der Abfindungsvergleich

Arno Schubach Rechtsanwalt Fachanwalt für Versicherungsrecht





Anwaltliche Pflichten (auch bei Vergleichen)



BGH, Urteil vom 13.06.2013 - IX ZR 155/11

Im Rahmen der Anwaltshaftung ist oberster Grundsatz, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, dem Mandanten stets den sichersten Weg aufzuzeigen.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Anwaltliche Pflichten bei Vergleichen



BGH, Urteil vom 16.12.2021 - IX ZR 223/20

Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlungen die Interessen des Mandanten umfassend und nach allen Richtungen wahrzunehmen und ihn vor vermeidbaren Nachteilen zu bewahren.

Rechtsanwalt muss den Mandanten auf Vor- und Nachteile des beabsichtigten Vergleichs hinweisen und im Einzelnen darlegen, welche Gesichtspunkte für und gegen den Abschluss des Vergleichs sprechen.

Rechtsanwalt hat bei dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten zu achten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen (Fortführung BGH, Urteil vom 17. Januar 2002 - IX ZR 182/00).



Sozialversicherung - § 116 SGB X



- (1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch
- 1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
- 2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

Private Versicherungen



§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Private Versicherungen



§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(...)

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Private Versicherungen



§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(...)

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

§ 86 VVG - Quotenvorrecht



(1) (...) Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Der Begriff "Quotenvorrecht" verkürzt den Regelungsgehalt.

klassische Fällen des Quotenvorrecht

Haftungsquote

Selbstbehalt

anderweitige Nachteile

Verlust Beitragsrückerstattung in der privaten Krankenversicherung

Mehrfachversicherung



- § 78 Haftung bei Mehrfachversicherung
- (1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Gesamtschuldnerausgleich



- § 426 Ausgleichungspflicht, Forderungsübergang
- (1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.
- (2) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.



Forderungsübergang gemäß § 116 SGB X BGH, Urteil vom 24.04.2012 - VI ZR 329/10



Soweit es um einen Träger der Sozialversicherung geht, findet der in § 116 Abs. 1 SGB X normierte Anspruchsübergang in aller Regel bereits im Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses statt, da aufgrund des zwischen dem Geschädigten und dem Sozialversicherungsträger bestehenden Sozialversicherungsverhältnisses von vornherein eine Leistungspflicht in Betracht kommt.

Es handelt sich um einen Anspruchsübergang dem Grunde nach, der den Sozialversicherungsträger vor Verfügungen des Geschädigten schützt (vgl. Senatsurteile vom 30. November 1955 - VI ZR 211/54, BGHZ 19, 177, 178; vom 8. Juli 2003 - VI ZR 274/02, BGHZ 155, 342, 346; vom 17. Juni 2008 - VI ZR 197/07, VersR 2008, 1350, 1351 und vom 12. April 2011 - VI ZR 150/10, BGHZ 189, 158 Rn. 8, 23; BGH, Urteil vom 10. Juli 1967 - III ZR 78/66, BGHZ 48, 181, 184 ff.).

Forderungsübergang gemäß § 86 VVG bzw. § 426 Abs. 2 BGB



Forderungsübergang tritt erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung durch den Versicherer ein

Zukünftige Leistungen des Versicherers:

Versicherungsnehmer ist vollumfänglich verfügungsbefugt

Vergleich erfasst auch diese Ansprüche

Bereits erbrachte Leistungen des Versicherers

Forderungsübergang auf Versicherer ist bereits erfolgt

Versicherungsnehmer ist nicht mehr verfügungsbefugt

Aber:

Gutglaubensschutz gemäß § 407 BGB

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Gutglaubensschutz bei Forderungsübergang



§ 412 Gesetzlicher Forderungsübergang

Auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

- § 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger
- (1) Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.



Wirksamkeit



Für den Vergleich gelten dieselben Wirksamkeitsanforderungen wie bei jedem Vertrag, insbesondere:

Geschäftsunfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Irrtum (§ 119 BGB)

Arglist oder widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB)

gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)

Sittenwdrigkeit (§ 138 BGB)

Z. B. Geschädigter und Schädiger vereinbaren einen der Höhe nach unangemessenen Vergleich mit der Verabredung, dem deckungspflichtigen Haftpflichtversicherer den Sachverhalt nicht wahrheitsgemäß bzw. vollständig mitzuteilen (vgl. BGH, Urt. v. 27.03.1969 - VII ZR 2/67).

Wirksamkeit - Vorsicht bei Minderjährigen



Gemäß § 107 BGB ist bei Rechtsgeschäften, die nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig

Ein Vergleich beruht gemäß § 779 BGB auf wechselseitigem Nachgeben. Die Aufgabe rechtlicher Beurteilungen (z. B. Haftungsquote) und die Verständigung auf Schadenspositionen der Höhe nach ist für den Minderjährigen in der Regel nicht ausschließlich vorteilhaft.

Kommen die gesetzlichen Vertreter als (Mit-)Haftende in Betracht, dürfen sie den Minderjährigen nicht bei der Entscheidung vertreten (§ 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1824 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB)

Gegebenenfalls ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder die Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch das Familiengericht erforderlich.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Wirksamkeit - Vorsicht bei Betreuung



19

Betreuer darf gemäß § 1854 Nr. 6 BGB ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts Vergleiche nur schließen, wenn

der Gegenstand des Streits bzw. der Ungewissheit geschätzt werden kann und nicht über 6.000 EUR liegt oder

der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht.

Bei gerichtlichem Vergleichsvorschlag muss das Gericht diesen zur Annahme empfohlen haben Beurteilung durch Betreuungsgerichte folgen anderen Maßstäben als durch Zivilgerichte, die über Schadensersatzansprüche verhandeln

LG Freiburg, Beschl. v. 3.11.2017 - 4 T 133/17

Verweigerung der Zustimmung mit Blick auf die restriktive Regelung des § 1843 Abs. 2 BGB aF mit der Begründung, dass der Geschädigte nach dem Willen des Gesetzgebers auf Dauer einen Ausgleich erhalten solle und nicht die Risiken einer Kapitalanlage tragen müsse.

Vorsicht bei Vergleichen

ausreichend?



Beschränkung der Abgeltungsklausel "soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind" erforderlich?

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Vorsicht bei Vergleichen



21

BGH. Urteil vom 24.04.2012 - VI ZR 329/10:

Kein Anspruchsübergang im Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses, wenn zum Unfallzeitpunkt das Sozialversicherungsverhältnis, aufgrund dessen die Leistungen erfolgen, noch gar nicht bestand (6jähriges Unfallopfer wird erst viele Jahre nach dem Unfall in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert).

Bei Sozialleistungen, die nicht aufgrund eines Sozialversicherungsverhältnisses erbracht werden, ist für den Zeitpunkt des Rechtsübergangs maßgebend, dass nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Leistungspflicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für Sozialleistungen, die nicht an das Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses anknüpfen, sind nicht auf Sozialleistungen eines Sozialversicherungsträgers zu übertragen.

Vorsicht bei Vergleichen



In Hinblick auf eine private Versicherung umfasst ein umfassender Vergleich ohne beschränkende Regelung

alle noch nicht gemäß § 86 VVG übergegangenen Forderungen

wegen § 407 Abs. 1 BGB eventuell auch bereits übergegangene Forderungen

Hohes Risiko einer Haftung wegen Anwaltsverschulden

Es ist ohne intensive Nachfrage nicht erkennbar, inwieweit der Mandant private Versicherungen unterhält, bei denen in Hinblick auf erlittene Unfallfolgen Leistungen und § 86 VVG in Betracht kommen

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Vorsicht bei Vergleichen



23

Private Krankenversicherung

Substitutive Krankenversicherung in der Regel bekannt

Ergänzungsversicherungen (stationär, Zahnzusatz etc.) oft nicht bekannt

Unfallversicherung

Muss erfragt werden, unter anderem wegen möglicher Leistungen gemäß Ziffer 2.7 AUB

Fahrerschutzversicherung

Muss erfragt werden

Sonstige Versicherungen (Auslandsreisekrankenversicherung, Versicherungen über Kreditkarten, Gruppenversicherungen)

Müssen erfragt werden

Vorsicht bei Vergleichen



"Unberührt bleiben alle Ansprüche, die auf private Versicherer übergegangen sind oder zukünftig übergehen werden (können?)."

Problem:

Quotenvorrecht

Selbstbeteiligung

Beitragsrückerstattung in der privaten Krankenversicherung

Subsidiaritätsklauseln

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



Versicherer wollen oft bewusst Formulierungen, die keinen Spielraum mehr lassen.

Auch Richter verwenden oft entsprechende Texte

Formulierungen wie

Zur Abfindung sämtlicher Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte, seien diese bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht, vom Vorstellungsvermögen der Parteien umfasst oder nicht, zahlt die Beklagte an den Kläger ...

legen nahe, dass mit dem Vergleich wirklich sämtliche Ansprüche des Geschädigten ohne jede Ausnahme abgegolten werden sollen.

Eine Auslegung, dass doch noch Ansprüche vorbehalten bleiben sollen und nicht abgegolten sind, erscheint dann kaum möglich.



Auch bei eindeutigem Wortlaut kann aber im Einzelfall eine entsprechende Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB möglich sein.

Anpassung gemäß § 313 BGB im Einzelfall denkbar

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



27

BGH, Urteile vom Senatsurteil vom 28.02.1961 - VI ZR 95/60; vom 12.07.1983 - VI ZR 176/81; vom 19.06.1990 - VI ZR 255/89; vom 12..02.2008 - VI ZR 154/07; 16.09.2008 - VI ZR 296/07

Der Geschädigte, der von einem umfassenden Abfindungsvergleich abweichen und Nachforderungen stellen will, muss dartun, dass ihm ein Festhalten am Vergleich nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, weil entweder die Geschäftsgrundlage für den Vergleich weggefallen ist oder sich geändert hat, so dass eine Anpassung an die veränderten Umstände erforderlich erscheint, oder weil nachträglich erhebliche Äquivalenzstörungen in den Leistungen der Parteien eingetreten sind, die für den Geschädigten nach den gesamten Umständen des Falls eine ungewöhnliche Härte bedeuten würden.

Soweit der Geschädigte das Risiko in Kauf nimmt, dass die für die Berechnung des Ausgleichsbetrages maßgebenden Faktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen und sie sich demgemäß unvorhersehbar positiv oder negativ verändern können, ist ihm die Berufung auf eine Veränderung der Vergleichsgrundlage verwehrt.



Eine einschränkende Auslegung einer umfangreichen Abgeltungsklausel ist nur dann möglich, wenn

beide Parteien haben sich über Tatsachen geirrt

Irrtum hat erhebliche wirtschaftliche Tragweite

Position, über die geirrt wurde, hätte wesentlichen Einfluss auf den Inhalt der Abfindungsvereinbarung gehabt

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



29

BGH. Urt. v. 16.9.2008 - VI ZR 296/07:

Auslegung und Anpassung einer umfassenden Abfindungsvereinbarung kann möglich sein, wenn sich der Geschädigte und der Haftpflichtversicherer des Schädigers

gemeinsam über die Höhe eines Rechnungspostens (hier: von der Berufsgenossenschaft zu zahlende Verletztenrente) geirrt haben es sich um einen Irrtum von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt und der Rechnungsposten den Inhalt der Abfindungsvereinbarung maßgeblich beeinflusst hat.



In den Verhandlungen stellten die Parteien für die Abgeltung des Verdienstausfalles u. a. eine von der Berufsgenossenschaft an den Kläger für die Berufsunfähigkeit gezahlte Rente in Höhe von 1.081,65 € in ihre Berechnungen ein.

Ab dem 01.08. 2005 zahlt die Berufsgenossenschaft dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von nur noch 755,79 € mit der Begründung, ein Schreibfehler in der Mitteilung des Arbeitgebers des Klägers habe zu einer falschen Rentenberechnung geführt.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



31

Dem Vergleich kann möglicherweise entnommen werden, dass der Verdienstausfall des Klägers auf der Basis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % auf jeden Fall ausgeglichen werden soll und zwar, soweit er nicht in die Berechnung des Vergleichsbetrags eingeflossen ist, durch Zahlung der Verletztenrente.

Der Regress der Berufsgenossenschaft bei der Beklagten zu 2 soll diese im Fall einer Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht belasten, offensichtlich weil die Minderung von 40 % die Vergleichsgrundlage bildete.

Nimmt man den Inhalt der Abfindungsvereinbarung insgesamt in den Blick, könnte dem zu entnehmen sein, dass dem Kläger nach der Vorstellung der Parteien neben der Abfindungssumme eine Zahlung in Höhe von 1.081,65 € monatlich zufließen soll, wobei diesen Betrag letztlich die Beklagte zu 2 zu bezahlen hat.

Da diese nunmehr infolge der verminderten Rentenzahlung von der Berufsgenossenschaft nur noch in ebenso vermindertem Umfang in Regress genommen wird, ergibt sich möglicherweise ein Anspruch des Klägers auf Zahlung des Differenzbetrages schon aufgrund der getroffenen Vereinbarung.



BGH, Urteil vom 12.02.2008 - VI ZR 154/07

Geschädigter war durch den Unfall erblindet und bezog bei Vergleichsschluss in 2000 Landesblindengeld in Höhe von 961,00 € (entspricht 491,35 €)

Landesblindengeld in Niedersachsen:

Ab 01.01.2002: 507,00 €

ab 01.01.2004: 409,00 €

ab 01.01.2005: gestrichen

ab 01.01.2007: 220,00 €

danach mehrmals erhöht, aktuell 450,00 €

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



33

Dies rechtfertigt keine Anpassung eines umfassenden und vorbehaltslosen Abfindungsvergleichs wegen einer Veränderung der Vertragsgrundlage oder einer erheblichen Äquivalenzstörung, wenn

der verkehrsunfallbedingt erblindete Geschädigte mit einem Betrag von 750.000,00 DM abgefunden wurde

nach seiner unfallbedingten Frühpensionierung eine monatliche Pension von 1.400,00 € bezieht und

durch die Aufnahme eines neuen Berufs weitere Einkünfte erzielt.



Nach Abfindungsvergleich kann eine weiterer Schadensersatzanspruch nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen, etwa wenn

ein weiterer Schaden eintritt, der vollkommen außerhalb dessen liegt, was beide Parteien sich vorstellten,

die nach Vergleichsschluss eingetretenen Verschlechterungen des Zustandes des Geschädigten ex ante unvorhersehbar war und

diese derart erheblich sind, dass beiden Parteien nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs den Vergleich in der Art und Weise nicht geschlossen hätten.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



BGH, Urt. v. 28.02.1961 - VI ZR 95/60

geschädigtes Kind kollidierte mit seinem Fahrrad mit einem Lieferwagen Kind hat Impressionsfraktur des rechten Stirnbeines erlitten Geltend gemacht wurden

Heilkosten und Nachhilfeunterricht 531,50 DM Instandsetzung des Fahrrades 48,85 DM insgesamt also 580,35 DM

Finaler Abfindungsvergleich:

50 % des materiellen Schadens am Fahrrad und Heilbehandlungskosten = 290,81DM Später traten infolge der Verletzungen epileptische Anfälle auf

Nun werden zusätzlich Schmerzensgeld und Feststellung beansprucht



BGH hat nochmals klargestellt, dass nicht allein der Eintritt unvorhersehbarer Folgen ausreicht, einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz zu begründen.

Auch reicht ein grundsätzliches Missverhältnis zwischen dem Abfindungsbetrag und dem eingetretenen Schaden nicht aus.

Zusätzlich muss ein Festhalten am Vergleich einen Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) darstellen.

Dies hat der BGH im konkreten Fall aufgrund der unstreitig erheblichen Schadensfolgen und dem Verhältnis zu der gezahlten, sehr niedrigen Vergleichssumme angenommen.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



BGH, Urt. v. 12.7.1983 - VI ZR 176/81

Geschädigter war Beamter und schied unfallbedingt aus dem Erwerbsleben aus

Er verlangte die Anpassung eines Abgeltungsvergleiches mit der Begründung, dass es im Verlauf der Jahre zu unvorhergesehenen, strukturellen Besoldungsverbesserungen sei.

Solche Veränderungen sind typische Zukunftsrisiken.

Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien solche, auf gesetzlichen Änderungen beruhende Verbesserungen in ihre Vorstellungen mit einbezogen haben oder nicht.

Maßgebend ist vielmehr, ob es sich um Änderungen handelt, die so überraschend sind, daß sie von den Parteien bei Vergleichsabschluß weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach als möglich hätten erwartet werden können.



Im konkreten Fall war gegenüber dem Festhalten des Versicherers am Abfindungsvergleich nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründet.

Fallen die eingetretenen Veränderungen in den vom Geschädigten übernommenen Risikobereich, muß dieser grundsätzlich auch bei erheblichen Opfern, wie sie sich später herausstellen, die Folgen tragen.

Im Streitfall war die Differenz zwischen der bei Vergleichsabschluß mit einem Betrag von 21.000,00 DM angenommenen Kapitalisierung des voraussichtlichen Einkommensausfalles und einer vom Berufungsgericht errechneten Kapitalisierung der entgangenen Stellenzulage in Höhe von allenfalls 13.644,63 DM nicht so groß, daß es für den Kläger unerträglich wäre, am Vergleich festgehalten zu werden.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

JOHANNSEN

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



Rechtsanwalt vertritt einen privat krankenversicherten Geschädigten

Es erging ein Grund- und Teilurteil, in der die Eintrittspflicht festgestellt wurde für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden, (...), soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind beziehungsweise übergehen werden.

Gemäß dem nachfolgend geschlossenen Abfindungsvergleich sollten alle Ansprüche, soweit sie nicht auf Dritte übergegangen sind, abgegolten und erledigt sein, seien sie bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder zukünftig, materiell oder immateriell.

Privater Krankenversicherer klagt, weil Ansprüche wegen nach Vergleichsschluss entstandener Behandlungskosten seien wegen des Anwaltsfehlers abgefunden seien und nicht mehr nach § 86 VVG übergehen könnten .



Würdigung des Berufungsgerichts, der Versicherungsnehmer habe durch den Abschluss des Vergleichs nach dessen eindeutigem Wortlaut auf sämtliche Ansprüche gegen die Schädigerin verzichtet, soweit diese nicht bereits auf Dritte übergegangen seien, ist nicht frei von Rechtsfehlern

Sie beruht auf der Annahme, aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Vergleichs komme eine abweichende Auslegung nicht in Betracht.

Würdigung ist zwar nicht wortsinnwidrig, berücksichtigt jedoch nicht hinreichend den festgestellten Sachverhalt und den übereinstimmenden Willen der Parteien.

Darüber hinaus verstößt sie gegen das Gebot der nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



Der Versicherungsnehmer machte mit seiner Klage keine Ansprüche aus Heilbehandlung geltend, für welche die Klägerin Leistungen erbracht hatte oder zu erbringen gehabt hätte.

Auch im Rahmen der das Verfahren begleitenden Vergleichsverhandlungen hat der Versicherungsnehmer Heilbehandlungskosten nicht beansprucht. Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen vielmehr insbesondere der Haushaltsführungsschaden und der Verdienstausfall.

Vergleichsvorschlag über 660.000,00 € sind Parteien zunächst nicht nähergetreten.

Kläger errechnete dann für die streitgegenständlichen Ansprüche einen Gesamtbetrag von 660.000,00 €, wobei keine Heilbehandlungskosten berücksichtigt wurden.



Dass mit dem Vergleich auch Ansprüche auf Erstattung künftiger Heilbehandlungskosten abgegolten sein sollten, liegt unter diesen Umständen fern.

Zwar gibt es weder einen Erfahrungssatz noch eine Vermutung, dass sich Vergleiche immer im Rahmen der streitgegenständlichen Ansprüche halten.

Der Abschluss eines Vergleichs ermöglicht es, den Regelungsgehalt individuell zu vereinbaren.

Andererseits gibt es auch keinen Erfahrungssatz oder eine Vermutung, dass Vergleiche stets alle denkbaren Ansprüche abschließend regeln.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

JOHANNSEN

43

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB

Würdigung des Berufungsgerichts berücksichtigt nicht ausreichend den übereinstimmenden Regelungswillen der Beteiligten.

Sowohl der Klageantrag als auch der Urteilstenor im Vorprozess nahmen von der Ersatzpflicht der Schädigerin Ansprüche aus, die auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stimmen die Parteien darin überein, dass über diesen Wortlaut hinaus auch Ansprüche ausgenommen sein sollten, die auf die Klägerin als privater Krankenversicherer des Geschädigten künftig übergehen sollten.

Dass die Beteiligten beim Abschluss des Vergleichs ein hiervon abweichendes Verständnis der von der Abgeltung ausgenommenen Ansprüche gehabt hätten. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten waren die am Vergleich Beteiligten sich darin einig waren, dass künftig übergehende Ansprüche auf Ersatz von Heilbehandlungskosten nicht mit dem Vergleich abgegolten sein sollten.



Die auf den Willen der Parteien verweisende gesetzliche Auslegungsregel in § 133 BGB verbietet es aber, eine rechtsgeschäftliche Regelung gegen den tatsächlichen oder den erklärten Willen einer Partei nach rein objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Besteht ein übereinstimmender Wille der Parteien, so ist dieser rechtlich auch dann maßgeblich, wenn er in dem Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.

Das übereinstimmend Gewollte hat den Vorrang vor einer irrtümlichen oder absichtlichen Falschbezeichnung (falsa demonstratio non nocet).

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Auslegung / Anpassung gemäß § 313 BGB



Geboten ist eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung; im Zweifel ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdenden Ergebnis führt.

Dem Berufungsurteil ist indes lediglich zu entnehmen, dass es dem regelmäßigen Interesse der Seite des Schädigers entspreche, alle Ansprüche abschließend reguliert zu sehen.

Demgegenüber bezieht das Berufungsgericht das Interesse des Geschädigten in die Auslegung nicht mit ein.

Insoweit wäre zu berücksichtigen gewesen, dass der Versicherungsnehmer mit dem Vergleich nicht über die rechtshängig gemachten Ansprüche hinausgehen wollte, wie das Berufungsgericht selbst festgestellt hat.

Letzte Rettung BaFin?



Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat bereits frühzeitig die Problematik aufgegriffen und schließlich 1980 nochmals aufsichtsrechtliche Grundsätze für Abfindungserklärungen veröffentlicht (VerBAV 1980, 242).

Diese richten sich ausdrücklich an Haftpflicht-, Unfall und Kraftfahrtversicherer.

Grundvoraussetzung ist, dass eine Ungewissheit über das Rechtsverhältnis besteht (VerBAV 1980, 242, Ziffer 1).

Nicht zulässig wäre es, eine Abfindungsvereinbarung zu treffen, wenn der Anspruch nach Grund und Höhe feststeht und fällig ist (VerBAV 1980, 242, Ziffer 2).

Im Wortlaut der Vereinbarung muss klar zum Ausdruck kommen, welche Ansprüche endgültig durch die Abfindung erledigt werden (VerBAV 1980, 242, Ziffer 3).

Sofern Vordrucke verwendet werden, müssen diese die Überschrift "Abfindungserklärung" tragen (VerBAV 1980, 242, Ziffer 4).

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Verjährung



Der Anwalt muss prüfen und darüber aufklären, welche Verjährungsfristen nach Abschluss des Vergleiches zu berücksichtigen sind

Werden in einem Abfindungsvergleich Vorbehalte vereinbart, kann dem grundsätzlich nicht ein konkludenter Verjährungsverzicht entnommen werden (BGH, Urt. v. 28.1.2003 – VI ZR 263/02, r+s 2003, 171.)

Es sollten mit dem Schädiger mindestens entsprechende Verjährungsverzichtsvereinbarungen im Vergleich oder separat geschlossen werden.

Steuerliche Folgen



Der Anwalt muss prüfen und darüber aufklären, dass der Vergleich und die darin vereinbarten Beträge steuerlichen Folgen für den Geschädigten haben können.

Im Zweifel sollte dem Geschädigten empfohlen werden, sich hierzu externen Rat, z. B. durch seinen Steuerberater, einzuholen

Vorsicht bei dem Versuch, die steuerlichen Folgen selbst zu erläutern

Oft sind dem Rechtsanwalt nicht alle maßgeblichen, möglicher Weise steuerlich relevante persönlichen Umstände des Geschädigten bekannt.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

4

Fahrerschutzversicherung



Geregelt in den AKB:

- A.5.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.
- A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, [Schmerzensgeld]) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Fahrerschutzversicherung Vorrangige Leistungspflicht Dritter



A.5.4.2

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.

Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.

Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL

Fahrerschutzversicherung Vorrangige Leistungspflicht Dritter



A.5.4.2 (...)

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Fahrerschutzversicherung Vorrangige Leistungspflicht Dritter



A.5.4.2 (...)

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Arno Schubach Fachanwalt für Versicherungsrecht

EIGENE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUS EINEM VERKEHRSUNFALL